# Richtlinien über die Verleihung akademischer Ehrungen an der FernFH

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (in der Folge: FernFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß §10 Abs.3 Zi.10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 27.6.2022

1.	Präambel	1
2.	Gemeinsame Bestimmungen	1
	FH-Dozentin und FH-Dozent	
4.	FH-Ehrensenatorin und FH-Ehrensenator	2

#### 1. Präambel

Entsprechend §10 Abs.3 Zi.9 FHG kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter im Universitätswesen übliche akademische Ehrungen verleihen.

## 2. Gemeinsame Bestimmungen

Die Verleihung von akademischen Ehrungen erfolgt ausschließlich an natürliche Personen. An ein und dieselbe Person kann jede Ehrung nur einmal verliehen werden.

Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, deren Überreichung in der Regel im Rahmen einer akademischen Feier erfolgt.

Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

Während eines laufenden Verfahrens zur Verleihung einer akademischen Ehrung ist von allen Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren.

Die FernFH ist berechtigt, vorgenommene Ehrungen unter Namensnennung der oder des Geehrten zu veröffentlichen und auch dauerhaft auf der Homepage zu publizieren, solange von der geehrten Person die Ehrung nicht zurückgelegt wird.

Die Verleihung erfolgt im Einvernehmen mit dem Erhalter. Durch die Verleihung wird ein allfällig bestehendes Arbeitsverhältnis (z.B. als nebenberuflich tätige Person des Lehr- und Forschungspersonals an der FernFH) nicht verändert.

Ehrungen an Personen, die Mitglied eines Gutachter\*innenteams eines Audit- oder Akkreditierungsverfahrens der FernFH nach § 18 HS-QSG sind, können frühestens nach dem Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss des Audit- oder Akkreditierungsverfahrens vorgenommen werden.

Das Kollegium kann verliehene akademische Ehrungen im Sinne dieses Satzungsteils widerrufen und aberkennen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten nachträglich als der Ehrung unwürdig erweist oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die bei Bekanntsein zum Zeitpunkt der Verleihung dieser entgegengestanden wären, oder solche, die dem Ansehen der FernFH entgegenstehen.

Unabhängig vom Vorliegen der in diesem Satzungsteil jeweils genannten Voraussetzungen besteht auf die Verleihung einer akademischen Ehrung kein Rechtsanspruch.

#### 3. FH-Dozentin und FH-Dozent

An der FernFH werden Personen mit dem Titel FH-Dozentin oder FH-Dozent (abgekürzt: FH-Doz.) ausgezeichnet, die über eine berufliche Bindung an die Ferdinand Porsche FernFH und eine hohe

berufliche und hochschuldidaktische Qualifikation im Rahmen der Lehre an den FH-Studiengängen verfügen und somit im besonderen Maße die Aufgaben und Ziele der FH-Studiengänge unterstützen.

#### Anforderungen:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens auf dem Niveau des 2. Zyklus des Framework of Qualifications for the European Higher Education Area (oder vergleichbarer außereuropäischer Abschluss)
- eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung in der Hochschullehre. Voraussetzung ist eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Hochschullehre, davon mindestens drei Jahre in zumindest einem Studiengang der FernFH. Die Lehrtätigkeit muss auch die erfolgreiche Betreuung von Abschlussarbeiten umfassen
- c) die Teilnahme an Weiterbildungen im Distance-Learning- und Gender- und Diversity-Bereich
- die nachweisliche Berücksichtigung der "Prinzipien guter Lehre an der FernFH" sowie hervorragende Evaluierungen der in den vergangenen drei Jahren an der FernFH durchgeführten Lehrtätigkeit und
- e) mindestens eine Nominierung und zugehörige Einreichung für den Lehrpreis "Exzellentes Distance-Learning" der FernFH
- f) eine mit der an der FernFH durchgeführten Lehrtätigkeit verknüpfte Berufserfahrung, nachweisbar durch eine berufliche Tätigkeit im thematischen Gebiet der Lehre im Ausmaß von mindestens zehn Jahren und eine sichtbare Einbindung in die Community des für die eigene Lehre relevanten Berufsfeldes.

#### Verleihungsprozess:

Die Verleihung des Titels FH-Dozentin oder FH-Dozent setzt einen schriftlichen, gut begründeten Antrag durch ein Mitglied des Kollegiums oder einer Studiengangsleitung an das Kollegium voraus.

Neben den oben genannten Anforderungen können im Antrag zum Beispiel die Mitwirkung der für die Verleihung vorgesehene Person an der Hochschulentwicklung der FernFH, die Mitarbeit in Hochschulgremien, der "hochschuldidaktische Werdegang" und fachbezogene Weiterbildungen der oder des Lehrenden gewürdigt werden.

Bei der Anforderung der zehnjährigen Berufserfahrung (siehe oben) können Besonderheiten von Berufsbiografien wie zum Beispiel Betreuungszeiten oder ein ehrenamtliches Engagement der oder des Lehrenden mitberücksichtigt werden.

#### 4. FH-Ehrensenatorin und FH-Ehrensenator

An der FernFH kann an mit ihr verbundene Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die FernFH und Förderung ihrer akademischen, wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, der Titel einer FH-Ehrensenatorin (FH-Senatorin h.c.) oder eines FH-Ehrensenators (FH-Senator h.c.) verliehen werden.

### Anforderungen:

Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem langfristig wirksamen Engagement für die FernFH zu bestehen. Dabei kann es sich um ideelle oder materielle Förderungen, um Verdienste um die FernFH als Institution oder die besondere Unterstützung einer ihrer akademischen Einrichtungen oder des Studienbetriebs oder einen wirksamen Beitrag zur Steigerung des internationalen Ansehens der FernFH handeln.

## Verleihungsprozess:

Antragsberechtigt sind Mitglieder des Kollegiums sowie Leiterinnen und Leiter akademischer Organisationseinheiten, auch wenn sie nicht Kollegiumsmitglieder sind. Anträge sind schriftlich bei der Kollegiumsleitung einzubringen und im Rahmen einer Kollegiumssitzung zu diskutieren und zu beschließen. Vor Behandlung in der Kollegiumssitzung kann die Kollegiumsleitung auch von anderen Personen als dem oder der Antragssteller\*in eine (schriftlichen) Stellungnahme in Bezug auf die vorzunehmende Ehrung einholen.